

Berufsverband der niedergelassenen Chirurgen Deutschland e.V. (Bundesverband der ANC)

Geschäftsstelle:

c/o Hamburger Business-Center City-Süd

Heidenkampsweg 45, 20097 Hamburg

Tel. 040 / 60 32 91 10, Fax 040 / 60 32 91 18

e-mail: info@bncev.de, Homepage: www.bncev.de



TO
P
S
C
N
B

27. Sept. 2002

Verantwortlich für den Gesamthalt des SPOT: Dr. Klaus Buschmann
Texte / Redaktion: Sönke Gedaschko, Rosemarie Pflesser

Informationen aus der Geschäftsstelle

Hygiene und Qualitätssicherung

Wie bereits angekündigt, hat der BNC einen Rahmenvertrag mit dem TÜVmed in Essen abgeschlossen. Das Formular für die Prüfvereinbarung zwischen den BNC-Mitgliedspraxen und dem TÜVmed kann von der Homepage www.bncev.de heruntergeladen oder in der BNC-Geschäftsstelle angefordert werden.

Koloskopie-Leistungen: Neue Qualitätssicherungsvereinbarung

Die wichtigsten Punkte der Änderung der Richtlinien zur Früherkennungskoloskopie ab 1. Oktober 2002:

1. Genehmigung zur Erbringung von Leistungen der Koloskopie

Nach der neuen Qualitätssicherungsvereinbarung erhalten Ärzte, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung Leistungen der Koloskopie in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht haben, eine Genehmigung nach der Übergangsregelung, wenn sie den Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Leistungen bis zum 31.12.2002 bei ihrer KV einreichen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie, Gebietsbezeichnung Innere Medizin mit dem Erwerb der Fachkunde Sigmoido-Koloskopie, Gebietsbezeichnung Kinderchirurgie mit dem Erwerb der Fachkunde Sigmoido-Koloskopie oder Gebietsbezeichnung Chirurgie, sofern der Chirurg nach dem für ihn maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Koloskopien berechtigt ist. Übrige Ärzte nur nach Teilnahme an einem Kolloquium, wenn im übrigen alle Voraussetzungen vorliegen.

- Nachweis von 200 selbständig durchgeführten totalen Koloskopien (einschl. des Zoekums) und 50 selbständig durchgeführte Polypektomien innerhalb der letzten 2 Jahre von dem Inkrafttreten der Vereinbarung durch Vorlage der schriftlichen oder bildlichen Dokumentation.

Kinderchirurgen haben die selbständige Durchführung von 100 Sigmoido-Koloskopien nachzuweisen.

- Zusätzlich zu der fachlichen Qualifikation ist das Vorhalten einer apparativen Notfallausstattung nachzuweisen sowie in die Überwachung der Hygienequalität einzuwilligen.

BNC-SPOT



Sofern Ärzte die genannten Untersuchungszahlen nicht nachweisen können, wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der kurativen Koloskopie beschränkt. Kann der Arzt zu einem späteren Zeitpunkt die fehlenden Untersuchungen nachweisen, wird die Genehmigung auf Ausführung und Abrechnung der Früherkennungskoloskopie erweitert.

2. Präventive Koloskopie

Versicherte ab dem 56. Lebensjahr haben künftig ein Anrecht auf eine präventive Koloskopie, zehn Jahre nach der ersten Untersuchung auch auf eine zweite. Der Leistungsinhalt deckt sich mit dem der kurativen Koloskopie, allerdings ist zusätzlich ein Dokumentationsbogen auszufüllen. Die vollständige Dokumentation und Übersendung des Bogens an die KV ist Abrechnungsvoraussetzung.

3. Früherkennungsrichtlinie

Ab dem Alter von 50 Jahren soll der Versicherte allgemein über Früherkennungsmaßnahmen des kolorektalen Karzinoms aufgeklärt werden. Zwischen dem 50. und 54. Lebensjahr hat er Anspruch auf Testung aus okkultes Blut im Stuhl. Ab dem 55. Lebensjahr soll er über die Früherkennungskoloskopie unterrichtet werden (hierzu werden die Ärzte ein spezielles Merkblatt erhalten), auf die er ab dem 56. Lebensjahr einen Anspruch hat, sowie auf eine zweite Untersuchung zehn Jahre später. Wer die Koloskopie nicht in Anspruch nimmt, kann im zweijährigen Untersuchungsintervall den Okkultblut-Test durchführen lassen.

4. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Neben der erwähnten Vorhaltung einer Notfalleinrichtung und der Einhaltung der Hygienebestimmungen ist weiter zu beachten, dass die Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen der Koloskopie nur bestehen bleibt, wenn der Arzt innerhalb von zwölf Monaten mindestens 200 totale Koloskopien (einschl. Zoekum) und davon mindestens in zehn Fällen eine Polypektomie erbracht hat. Diese Bedingung ist durch Vorlage der Bilddokumentation nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht für Kinderchirurgen.

5. Honorierung

Sowohl für die kurative als auch für die präventive Koloskopie werden künftig 4100 Punkte angesetzt. Zuschläge gibt es für die Polypektomie (795 Punkte). Die histologische Untersuchung kann mit 285 Punkten und die Blut-Untersuchung mit 50 Punkten abgerechnet werden.

Termine und sonstige Informationen:

Allen Mitgliedern, die für die durch die Flut völlig zerstörte Chirurgenpraxis in Pirna gespendet haben, möchten wir auf diesem Wege schon einmal herzlich danken – bis zum 27.09.2002 kamen 2.950 Euro zusammen. Da die Praxis noch lange nicht über den Berg ist, würden wir uns über weitere Spenden unter dem Stichwort „Flutopfer Praxis Pirna“ auf das Konto 48 49 48 500 bei der Commerzbank Hamburg, BLZ 200 400 00, sehr freuen.

Am 2. November 2002 von 9.00 bis 16.00 Uhr findet im Hörsaal der Frauenklinik des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf das 2. Symposium des Wundnetzes e.V. statt. Unter anderem werden innovative Wundbehandlungsmethoden vorgestellt, forensische Aspekte bei chronischen Wunden erörtert und die Möglichkeiten zum Aufbau einer Wundsprechstunde dargelegt. Weitere Themenkomplexe werden die Wunddokumentation und Fragen zum Disease-Management chronischer Wunden aus KV- und Kassen-Sicht sein. Der Kostenbeitrag für Nichtmitglieder beträgt 40 € Nähere Informationen und Anmeldung bei: medikontor GmbH, Stolpmünder Str. 17 c, 22147 Hamburg, Tel. 040/645 05 642, Fax 040/645 05 643